



Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Allgemeines	2
§2 Begriffsbestimmungen	2
§3 Die AG Ausbildung	3
§4 Das TMV-Zertifikat.....	3
Abschnitt 2: Die Tantramassage-Ausbildung des TMV	4
§5 Inhalte der Tantramassage-Ausbildung.....	4
§6 Abschlussprüfung	5
Abschnitt 3: Die außerordentliche Zertifizierung.....	8
§7 Allgemeines	8
§8 Regeln der außerordentlichen Zertifizierung	8
Abschnitt 4: Tantramassage-Ausbildungsinstitute im TMV	10
§9 Allgemeines	10
§10 Voraussetzung für Ausbildungsinstitute des TMV	10
§11 Die Institutsleitung	11
§12 Die Zertifizierung eines Ausbildungsinstitutes	12
§13 Widerruf der Zertifizierung eines Ausbildungsinstitutes	13
Abschnitt 5: Die Ausbilder und Ausbilderinnen des TMV	14
§14 Die Ausbilder / Ausbilderinnen und der TMV	14
§15 Die Zertifizierung von anerkannten Ausbildern bzw. Ausbilderinnen	14
§16 Die Zertifizierung von offiziellen Ausbildern bzw. Ausbilderinnen	16
§17 Widerruf und Erlöschen des Ausbilder-Status	16
Abschnitt 6: Sonstiges	18
§18 Mitarbeit von Auszubildenden in Mitgliedspraxen	18

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeines

(1) Die Ausbildungsordnung regelt alle Belange der Ausbildung im Rahmen des TMV, sofern diese nicht von der Satzung geregelt werden.

(2) Ältere Regelungen und Beschlüsse zur Ausbildung gelten weiter. Sie sind unwirksam, sofern sie Bestimmungen der Ausbildungsordnung widersprechen.

(3) Änderungen der Ausbildungsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(4) Die Ausbildungsordnung tritt am 25. November 2015 in Kraft.

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Es gibt im Rahmen des TMV anerkannte und offizielle Ausbildungsinstitute. Wenn allgemein von „Ausbildungsinstituten“ die Rede ist, sind beide Kategorien gemeint.

(2) Es gibt im Rahmen des TMV anerkannte und offizielle Ausbilder bzw. Ausbilderinnen. Wenn allgemein von „Ausbildern“ oder „Ausbilderinnen“ die Rede ist, sind beide Kategorien gemeint.

(3) Ein Seminartag im Sinne dieser Ausbildungsordnung beinhaltet mindestens 6 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht, im Durchschnitt aller zu zählenden Tage eines Seminares müssen es mindestens 8 Stunden pro Tag sein. Dabei muss ein Seminar aus mindestens 2 unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen bestehen. Tage mit weniger als 6 Stunden können zu ganzen Tagen addiert werden. Für ein Seminar kann max. 1 Seminartag mehr angerechnet werden, als Nächte, die zwischen den Seminartagen liegen.

(4) Eine Stunde im Sinne dieser Ausbildungsordnung ist immer eine Zeitstunde.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

§3 Die AG Ausbildung

(1) Die Arbeitsgemeinschaft der Ausbilder und Ausbilderinnen (AG Ausbildung) wacht über die Einhaltung aller Regelungen der Ausbildungsordnung. Sie ist gegenüber dem Vorstand jederzeit auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(2) Die AG Ausbildung besteht aus mindestens je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aller Ausbildungsinstitute des TMV. Die weitere Zusammensetzung bestimmt und regelt sie selber.

§4 Das TMV-Zertifikat

Ein Zertifikat, welches zum Tragen des Titels „Tantramasseurin TMV®“ bzw. „Tantramasseur TMV®“ berechtigt, darf nur vom Vorstand im Anschluss an eine Abschlussprüfung nach §6 ausgegeben werden.

Abschnitt 2: Die Tantramassage-Ausbildung des TMV

§5 Inhalte der Tantramassage-Ausbildung

(1) Eine Tantramassage-Ausbildung im Rahmen des TMV umfasst mindestens 18 Seminartage gem. §2 Abs. 3f. Diese setzen sich aus mindestens 5 Tagen Unterricht in sinnlicher Ganzkörpermassage, mindestens 5 Tagen Unterricht in Intimmassage (Yoni- und Lingamassage) und mindestens 3 Tagen Unterricht in Becken-, Anal- und Prostatamassage zusammen.

(2) In einer Tantramassage Ausbildung gem. Abs. 1 sollen mindestens ein 5-tägiges und ein 4-tägiges Seminar enthalten sein, um Selbsterfahrung und Gruppenprozesse zu ermöglichen. Die restlichen Tage können in beliebigen Seminareinheiten ab mindestens 2 Tagen eingeteilt sein. Einzelne Tage können auch Bestandteil der Ausbildung sein, sie zählen aber nicht zur Gesamtzahl der Tage nach Abs. 1. Es müssen an allen Seminaren mindestens 6 Personen teilnehmen. Die Seminare werden überwiegend von Männern und Frauen in ausgewogenem Verhältnis und gleichen Rollen besucht.

(3) Mindestens 16 Stunden Schulung zu Themen, die für eine professionelle Tätigkeit relevant sind, wie z.B. Vor- und Nachgespräch, Grenzen, Hygiene etc. Diese 16 Stunden zählen nicht zum zeitlichen Gesamtumfang der Ausbildung gem. Abs 1., sind also zusätzlich.

(4) Mindestens 14 protokollierte Übungsmassagen (mindestens 4 mit Lingamassage, 4 mit Yonimassage und 4 mit Analmassage).

(5) Mindestens insgesamt 120 Minuten persönliche und individuelle Supervisions-Gespräche mit einem Ausbilder oder einer Ausbilderin oder einer Stellvertretung nach §10 Abs. 7.

(6) Mindestens 3 Supervisions-Massagen á mindestens 120 Minuten, je mindestens eine mit Yoni-, Lingam- und Analmassage. Maximal 1 Supervision darf als Gruppen-Supervision stattfinden (nicht die Yonimassage-Supervision), alle anderen sind Einzel-Supervisionen in einer drei-Personen-Konstellation (Supervisor/Supervisorin - Auszubildender/Auszubildende - Model). Bei einer Gruppen-Supervision dürfen pro Supervisor bzw. Supervisorin maximal 3 Massageplätze betreut werden. Der Supervisor bzw. die Supervisorin ist Ausbilder bzw. Ausbilderin oder Stellvertretung nach §10 Abs. 7f. Alle Massagemodelle haben Seminarerfahrungen im Bereich Tantramassage.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(7) Mindestens 2 ganztägige privat organisierte Übungstreffen („Peergroup-Treffen“).

(8) Die Tantramassage-Ausbildung sollte im Regelfall komplett bei einem Ausbildungsinstitut des TMV absolviert werden. Sollten in diesem Paragraphen benannte Elemente der Ausbildung bei unterschiedlichen Instituten des TMV absolviert werden, muss es ein hauptverantwortliches Institut geben, näheres regelt die AG Ausbildung. Das Anrechnen von Elementen, die bei Institutionen außerhalb des TMV absolviert wurden, ist nur in Ausnahmefällen und nach Entscheidung der AG Ausbildung zulässig.

§6 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Beide Bestandteile müssen als „bestanden“ gewertet werden, damit ein Zertifikat nach §4 ausgehändigt werden darf. Beide Bestandteile können beliebig oft wiederholt werden.

(2) Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt mindestens 2 Stunden. Sie beinhaltet einen schriftlichen und ggfs. auch einen mündlichen Teil. Das prüfungsrelevante Lehrmaterial muss rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die theoretische Prüfung kann individuell von einem Ausbilder, einer Ausbilderin oder einer Stellvertretung nach §10 Abs. 7 im Rahmen der Ausbildung eines Ausbildungsinstitutes oder vom TMV im Rahmen einer zentralen Prüfung gem. Abs. 3ff durchgeführt werden. Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die praktische Prüfung ist eine supervidierte Tantramassage von mindestens 2 Stunden Dauer. Sie findet an vom TMV zentral organisierten Terminen nach Maßgabe der Absätze 7ff statt. Über die Höhe der Prüfungsgebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

(Anmerkung: Die Mitgliederversammlung hat am 26.10.2023 entschieden, dass der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Prüfungsgebühren halbjährlich um maximal 50 € erhöhen oder senken kann ohne die Mitgliederversammlung zu konsultieren. Ferner kann der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit die Gebühren in einzelnen sozialen Härtefällen reduzieren oder erlassen. Die Gebühren werden auf der Website des TMV veröffentlicht.)

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(4) Für die Teilnahme an der praktischen Prüfung ist eine Zulassung notwendig. Diese erfolgt durch eine vom erweiterten Vorstand benannte Person („Zulassungsbeauftragter“ bzw. „Zulassungsbeauftragte“). Diese bestätigt in Schriftform, dass alle Voraussetzungen zur Zulassung vorliegen. Dazu sind ihr alle notwendigen Belege im Original oder in Kopie vorzulegen. Sollten einzelne Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Ausstellung der Zulassungsbescheinigung noch nicht vorliegen, wird dies vermerkt; in diesem Fall wird die Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen spätestens unmittelbar vor Beginn der Prüfung von der Prüfungskommission überprüft.

(5) Die Zulassung gem. Abs. 4 ist auszustellen, wenn alle Inhalte einer Tantramassage-Ausbildung nach §5 erfolgreich absolviert wurden und eine Empfehlung zur Zulassung vorliegt:

- a) Bei Auszubildenden eines offiziellen Ausbildungsinstitutes durch einen offiziellen Ausbilder oder eine offizielle Ausbilderin des Institutes.
- b) Bei Auszubildenden eines anerkannten Ausbildungsinstitutes durch einen anerkannten Ausbilder oder eine anerkannte Ausbilderin des betreffenden Institutes und zusätzlich durch einen offiziellen Ausbilder oder eine offizielle Ausbilderin eines anderen Institutes.
- c) Bei einer Außerordentlichen Zertifizierung gem. Abschnitt 3 durch zwei offizielle Ausbilder bzw. Ausbilderinnen eines beliebigen Institutes.

(6) Als Belege für die Zulassung nach Abs. 4 gelten:

- a) Bei Auszubildenden eines offiziellen Ausbildungsinstitutes eine schriftliche Aufstellung aller erfüllten Voraussetzungen, kontrolliert und unterschrieben von einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin des betreffenden Institutes.
- b) Bei Auszubildenden eines anerkannten Ausbildungsinstitutes ist zusätzlich die schriftliche Bestätigung des Vorliegens aller Voraussetzungen durch einen offiziellen Ausbilder bzw. eine offizielle Ausbilderin nötig.
- c) Bei einer Außerordentlichen Zertifizierung gem. Abschnitt 3 ist die schriftliche Bestätigung des vollständigen Vorliegens aller Voraussetzungen durch zwei offizielle Ausbilder bzw. Ausbilderinnen nötig.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(7) Das Bestehen oder Nichtbestehen einer praktischen Abschlussprüfung wird von der jeweiligen Prüfungskommission vor Ort diskutiert. Es ist auch ein Bestehen unter Auflagen möglich; das Zertifikat wird in diesem Fall erst nach Erfüllung der Auflagen ausgehändigt. Die Entscheidung wird im Regelfall einvernehmlich gefällt. Kann kein Einvernehmen gefunden werden, gilt die Prüfung als bestanden oder unter Auflagen bestanden, wenn 2/3 der Mitglieder der Kommission dafür sind.

(8) Die Prüfungskommission wird je Prüfungstermin von der AG Ausbildung neu zusammengestellt. Sie besteht aus mindestens drei Ausbildern bzw. Ausbilderinnen, wobei mindestens eine Person ein offizieller Ausbilder bzw. eine offizielle Ausbilderin sein muss. Besteht die Kommission aus mehr als drei Personen, darf im Ausnahmefall auch ein sonstiges erfahrenes und geeignetes Vollmitglied des Verbandes in der Kommission sein. Die Entscheidung über eine Ausnahme nach Satz 3 fällt der erweiterte Vorstand auf Vorschlag der jeweiligen Kommission im Einzelfall.

(9) Jedes Mitglied der Kommission betreut pro Prüfungs-Durchgang einen Massageplatz. Alle Massagemodelle haben mehrere Seminare im Rahmen einer Tantramassage-Ausbildung eines Ausbildungsinstitutes des TMV absolviert.

(10) Für die Bewertung einer praktischen Abschlussprüfung gibt es Kriterien („Prüfungskriterien“), die den zu prüfenden Personen vorab ausgehändigt werden müssen. Die Kriterien werden von der AG Ausbildung festgelegt.

Abschnitt 3: Die außerordentliche Zertifizierung

§7 Allgemeines

(1) Die außerordentliche Zertifizierung (AZ) richtet sich an Personen, die bereits über eine Ausbildung (ggfs. auch Berufserfahrung) in Tantramassage verfügen und ein TMV-Zertifikat erlangen möchten, ohne zusätzlich zur bisherigen Qualifikation die kompletten Ausbildungsgänge der Ausbildungsinstitute des TMV nach Abschnitt 2 absolvieren zu müssen. Sie kann auch der Anbindung von Seminaranbietern im Bereich Tantramassage dienen, die ihren Teilnehmenden den Weg zu einem TMV-Zertifikat ermöglichen möchten und die ggfs. auch den Status eines Ausbildungsinstitutes des TMV anstreben.

(2) Für die Außerordentliche Zertifizierung gelten grundsätzlich dieselben Regeln wie für die regulären Ausbildungen im Rahmen des TMV. Dies betrifft insbesondere §4-§6. Ausnahmen davon sind in §8 geregelt. Regulär und außerordentlich erworbene Zertifikate sind gleichwertig.

(3) Änderungen der AZ können gem. §9 Abs. 2 h der Satzung nur von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen werden. Die letzte Änderung wurde von der MV am 26.10.2023 beschlossen.

§8 Regeln der außerordentlichen Zertifizierung

(1) Die Außerordentliche Zertifizierung darf nur von einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin des TMV im Rahmen eines Ausbildungsinstitutes des TMV durchgeführt werden. Stellvertretungen nach § 10 Abs. 7f dürfen dies nicht.

(2) Abweichend von §5 Abs. 8 müssen nicht alle Seminare bzw. Seminartage gem. §5 Abs. 1f bei einem Ausbildungsinstitut des TMV absolviert werden, sondern nur ein mindestens 4 Tage langes Seminar. Der betreuende Ausbilder bzw. die betreuende Ausbilderin nach Abs. 1 entscheidet, welches Seminar dies sein soll.

(3) Die Profi-Schulung nach §5 Abs. 3 muss bei einem Ausbildungsinstitut des TMV absolviert werden.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(4) Zwei von drei nach §5 Abs. 6 vorgeschriebenen Supervisions-Massagen, je eine an einem Mann und an einer Frau, müssen im aktuellen Zertifizierungs-Prozess und bei dem Ausbildungsinstitut nach Abs. 1 absolviert werden. Die dritte Supervisions-Massage nach §5 Abs. 6 kann erlassen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) Es wurde bereits eine Supervisions-Massage bei einem anderen Ausbildungsinstitut des TMV absolviert.
- b) Es wurde in der Vergangenheit bereits eine Supervisions-Massage bei einer Person gemacht, die dies damals im Rahmen des TMV durfte.
- c) Es liegt eine mindestens 2 Jahre lange Tätigkeit in einer Mitgliedspraxis des TMV als Tantramasseur bzw. Tantramasseurin vor und es gibt eine Empfehlung der betreffenden Praxisleitung für seine/ihre Zertifizierung.
- d) Die dritte Supervisions-Massage kann auch in einem Institut bzw. bei einer Person außerhalb des TMV absolviert werden; der Vorstand entscheidet darüber auf Empfehlung der AG Ausbildung. Die Entscheidung kann für einen Einzelfall oder generell in Bezug auf eine Person oder ein Institut erfolgen.

(5) Wenn eine mindestens 2 Jahre lange Tätigkeit in einer Mitgliedspraxis des TMV als Tantramasseur bzw. Tantramasseurin vorliegt und es eine Empfehlung der Praxisleitung für seine/ihre Zertifizierung gibt, können folgende Elemente erlassen werden: Die zu protokollierenden Übungsmassagen nach §5 Abs. 4 und die Peergroutreffen nach §5 Abs. 7.

Abschnitt 4: Tantramassage-Ausbildungsinstitute im TMV

§9 Allgemeines

(1) Es gibt offizielle und anerkannte Ausbildungsinstitute im TMV. Die Institute dürfen den Titel „offizielles“ bzw. „anerkanntes Ausbildungsinstitut des Tantramassage-Verbandes e.V.“ bzw. „... des TMV®“ nutzen. Status und Titel des Institutes sind an die Person des Institutsleiters bzw. der Institutsleiterin nach §11 gebunden.

(2) Ausbildungsinstitute, für die eine entsprechende Zertifizierung gem. §12 vorliegt und in denen mindestens ein offizieller Ausbilder bzw. eine offizielle Ausbilderin nach Abschnitt 5 tätig ist, dürfen sich „offizielles Ausbildungsinstitut“ nennen. Alle anderen Institute dürfen sich nur „anerkanntes Ausbildungsinstitut“ nennen.

(3) Anerkannte Ausbildungsinstitute und offizielle Ausbildungsinstitute werden auf der Website des TMV getrennt gelistet.

§10 Voraussetzung für Ausbildungsinstitute des TMV

(1) Es gibt einen Institutsleiter bzw. eine Institutsleiterin nach §11, der/die dem TMV persönlich bekannt ist und der/die selber Ausbilder bzw. Ausbilderin ist.

(2) Es gibt ein Ausbildungskonzept, welches mindestens die Anforderungen des §5 erfüllt. Es darf über diese Vorgaben hinausgehen.

(3) Alle Regelungen der Ausbildungsordnung werden beachtet und eingehalten.

(4) Die Ausbildungskurse des Institutes sind überwiegend von Berufsanwärtern besucht oder es gibt spezielle Profikurse.

(5) Die Ausbildung verfügt über ausführliche Skripte aller wesentlichen theoretischen und praktischen Inhalte.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(6) Die Institute stellen sicher, dass jeder Seminartag im Rahmen der Ausbildung, jede Massage- bzw. Gesprächs-Supervision und die theoretische Prüfung von einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin des TMV oder einer Stellvertretung nach Abs. 7 geleitet bzw. durchgeführt wird. Es muss insgesamt mindestens zwei Ausbilder bzw. Ausbilderinnen oder Stellvertretungen nach Abs. 7 im Institut geben.

(7) Die Institute dürfen zusätzlich zu TMV-Ausbildern bzw. -Ausbilderinnen nach Abschnitt 5 maximal zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen haben. Diese müssen dem TMV persönlich bekannt und im Besitz eines TMV-Zertifikates nach §4 sein und sich an diese Ausbildungsordnung und alle sonstigen Beschlüsse des TMV halten, die die Ausbildung betreffen.

(8) Ausschließlich für die Durchführung von Supervisions-Massagen dürfen weitere Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen benannt werden, die dem TMV nur namentlich bekannt sein müssen. Diese zusätzlichen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen müssen im Besitz eines TMV-Zertifikates nach §4 sein.

(9) Andere Ausbilder bzw. Ausbilderinnen des TMV, Mitglieder des erweiterten Vorstandes und Inhaber bzw. Inhaberinnen von Massagepraxen des TMV müssen grundsätzlich als Gäste in den Ausbildungskursen zugelassen werden. Seminargebühren werden dabei nicht erhoben, die Gäste zahlen aber alle Reise-, Unterakunfts- und Verpflegungskosten.

§11 Die Institutsleitung

(1) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin in Bezug auf den TMV sollte diejenige Person sein, die die tatsächliche Inhaberin (o.ä.) bzw. mehrheitliche Inhaberin des Institutes ist. In Zweifel- und Ausnahmefällen entscheidet die Mitgliederversammlung, wer als Institutsleitung anzusehen ist.

(2) Der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin ist Ausbilder bzw. Ausbilderin des TMV gem. Abschnitt 5. Geht dieser Status verloren oder wird das Institut z.B. veräußert, ist in Absprache mit der Mitgliederversammlung eine neue Institutsleitung zu benennen.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(3) Die Institutsleitung garantiert persönlich die Einhaltung aller Regelungen des §10. Sie ist für das gesamte Institut und das Handeln aller Ausbilder und Ausbilderinnen und Stellvertretungen nach §10 Abs. 7f im Rahmen der Arbeit des Institutes gegenüber dem TMV verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Über gravierende Änderungen ist umgehend die AG Ausbildung zu informieren, die (ggfs. gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand) entscheidet, ob der Sachverhalt der Mitgliederversammlung vorgelegt werden muss.

(4) Die Institutsleitung nimmt regelmäßig an den Mitgliederversammlungen des TMV und den Treffen der AG Ausbildung teil und bringt sich in die Weiterentwicklung der Tantramassage TMV® ein.

(5) Sie verfasst jährlich zur regulären Mitgliederversammlung einen Bericht über die Anzahl der von ihnen ausgebildeten Personen bzw. die Anzahl der Personen in ihren Kursen, die den Beruf TantramasseurIn anstreben. Sie informiert die Mitgliederversammlung ferner über ihre Stellvertretungen nach §10 Abs. 7f. Dieser Bericht muss dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen, da er mit der Einladung verschickt wird.

(6) Die Verpflichtungen nach Abs. 4f können langfristig an einen anderen Ausbilder bzw. eine andere Ausbilderin desselben Institutes delegiert werden. Die AG Ausbildung muss dieser Delegation zustimmen, der erweiterte Vorstand ist in Kenntnis zu setzen.

§12 Die Zertifizierung eines Ausbildungsinstitutes

(1) Über die erstmalige Zertifizierung eines Ausbildungsinstitutes oder einen Statuswechsel von „anerkanntem“ zu „offiziell“ Ausbildungsinstitut (oder zurück) entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe von §9 Abs. 2 und diesem Paragraphen. Dabei müssen alle Bedingungen nach §10 erfüllt sein. Sollte die Mitgliederversammlung für einzelne Bedingungen Ausnahmen beschließen, sind diese ausdrücklich im Protokoll der Versammlung zu vermerken. Vor der Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist eine Empfehlung der AG Ausbildung einzuholen. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung sein Veto einlegen. Es besteht kein Anspruch auf Zertifizierung oder Statuswechsel.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(2) Ein erstmals als „anerkannt“ zu zertifizierendes Institut muss zuvor mindestens 2 Jahre lang und in mindestens 2 kompletten Durchgängen eine Tantramassage-Ausbildung erfolgreich angeboten haben, die den Vorgaben dieser Ausbildungsordnung voll entspricht. Der Vorstand entscheidet auf Empfehlung der AG Ausbildung, welches Datum als Start-Zeitpunkt für die 2-Jahres-Frist festgelegt wird. Dieses Datum kann in der Vergangenheit liegen.

(3) Ein erstmals als „offiziell“ zu zertifizierendes Institut muss zuvor mindestens 2 Jahre lang anerkanntes Ausbildungsinstitut gewesen sein. Das Ausbildungskonzept gem. §10 Abs. 2 muss mindestens 2 Jahre und in mindestens 2 kompletten Durchgängen erfolgreich erprobt worden sein.

§13 Widerruf der Zertifizierung eines Ausbildungsinstitutes

(1) Status und Titel eines TMV-Ausbildungsinstitutes können widerrufen werden, wenn gravierende Verstöße gegen die Regularien des TMV (Satzung, Leitbild, ethische Grundsätze etc.) oder diese Ausbildungsordnung vorliegen oder es wiederholt zu nachweisbaren oder glaubhaften Verstößen gegen Qualitätsstandards des TMV kommt.

(2) Der Antrag auf Widerruf kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit initiiert werden. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die MV mit einfacher Mehrheit. Die betroffene Institutsleitung ist unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen vor der entscheidenden MV über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Ihr muss Gelegenheit zur persönlichen und schriftlichen Stellungnahme in der MV eingeräumt werden.

(3) Status und Titel erlöschen ferner, wenn die Institutsleitung die Mitgliedschaft im TMV einbüßt und es keine Übergabe nach §11 Abs. 2 gibt.

(4) Hat ein offizielles Ausbildungsinstitut keinen offiziellen Ausbilder bzw. keine offizielle Ausbilderin mehr, ruhen Status und Titel bis wieder ein offizieller Ausbilder bzw. eine offizielle Ausbilderin im Team des Institutes ist. In dieser Zeit darf sich das Institut nur „anerkanntes Ausbildungsinstitut“ nennen. Beginn und Ende des Ruhens von Status und Titels stellt der erweiterte Vorstand jeweils mit 2/3-Mehrheit fest.

Abschnitt 5: Die Ausbilder und Ausbilderinnen des TMV

§14 Die Ausbilder / Ausbilderinnen und der TMV

(1) Der Titel „offizielle/r“ bzw. „anerkannte/r Ausbilder/in des Tantramassage-Verbandes e.V.“ bzw. „... des TMV®“ ist personengebunden. Der Titel darf nur benutzt werden, wenn es eine Anbindung an ein TMV-Ausbildungsinstitut gibt. Gibt es diese Anbindung nicht, ruht der Titel, er erlischt aber nicht. Er kann nach Maßgabe des §17 widerrufen werden.

(2) Ausbilder bzw. Ausbilderinnen sind Mitglied im TMV. Ihr Mitgliedsbeitrag wird gem. §9 Abs. 2 f der Satzung von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ausbilder bzw. Ausbilderinnen halten sich an diese Ausbildungsordnung und alle sonstigen Beschlüsse des TMV, die die Ausbildung betreffen.

(4) Ausbilder bzw. Ausbilderinnen sollten mindestens gelegentlich an den Treffen der AG Ausbildung bzw. der Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§15 Die Zertifizierung von anerkannten Ausbildern bzw. Ausbilderinnen

(1) Die Zertifizierung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu müssen alle Voraussetzungen dieses Paragraphen erfüllt sein. Vor der Entscheidung ist eine Empfehlung der AG Ausbildung einzuholen. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung sein Veto einlegen. Es besteht kein Anspruch auf Zertifizierung.

(2) Obligatorische Vorerfahrung des Kandidaten / der Kandidatin:

a) Er bzw. sie hat mindestens 6 Jahre Berufserfahrung als Tantramasseur bzw. Tantramasseuse und ist im Besitz eines Zertifikates gem. §4.

b) Er bzw. sie hat Erfahrung im Leiten größerer Gruppen in körpernaher Selbsterfahrung, vorzugsweise im Bereich Tantra, Tantramassage und Massage: Mindestens 20 Seminartage in den letzten 3 Jahren mit mehr als 8 Teilnehmenden.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

c) Er bzw. sie hat Selbsterfahrung mit sexuell-energetischer Körperarbeit (mind. 20 Seminartage) und Tantramassage (mind. 20 Seminartage). Thematisch relevante Seminar-Assistenzen sind wünschenswert.

d) Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist dem TMV persönlich bekannt.

e) Der Kandidat bzw. die Kandidatin verfügt über ausreichende menschliche Reife und persönliche Kompetenzen für die Tätigkeit als Ausbilder bzw. Ausbilderin des TMV, insbesondere über eine hohe Kommunikations-, Kritik-, Reflektions- und Teamfähigkeit.

(3) Wünschenswertes: Der Kandidat bzw. die Kandidatin tritt für das Berufsbild „Tantramasseur/in TMV®“ ein, trägt inhaltlich zur Weiterentwicklung der Tantramassage bei und steht im Dialog mit der Öffentlichkeit, z.B. in Form von Vorträgen, Artikeln, Podiumsdiskussionen etc.

(4) Die besondere Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin wurde in einem Seminar persönlich von einem offiziellen Ausbilder bzw. einer offiziellen Ausbilderin eines anderen Institutes überprüft. Er bzw. sie kann dazu kostenlos an einem Grundkurs, einem geeigneten anderen Kurs oder am gesamten Ausbildungszyklus teilnehmen. Das betroffene Ausbildungsinstitut zahlt Verpflegung, Übernachtungs- und Fahrtkosten des Prüfers bzw. der Prüferin. Die Überprüfung muss mindestens ein 4tägiges Seminar enthalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin komplett von Anfang bis Ende besucht wurde.

(5) Von der Regelung des Absatzes 4 kann auf Beschluss des Vorstandes abgesehen werden, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin in einem aktuell zertifizierten Ausbildungsinstitut mindestens 2 Jahre Ausbildungs- und Seminarleitungsfunktionen wahrgenommen hat und es eine entsprechende einstimmige Empfehlung der AG Ausbildung gibt.

(6) Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist bereit, auf Wunsch der AG Ausbildung an Videokonferenzen und physischen Treffen der AG teilzunehmen und bei Abschlussprüfungen des TMV zu hospitieren.

(7) Die AG Ausbildung leitet und begleitet das Verfahren der Zertifizierung und trägt dafür Sorge, dass es auf der betreffenden Mitgliederversammlung eine entscheidungsreife Vorlage gibt.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

§16 Die Zertifizierung von offiziellen Ausbildern bzw. Ausbilderinnen

(1) Die Zertifizierung kann gem. §9 Abs. 2 g der Satzung nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Kandidat bzw. die Kandidatin ist mindestens 2 Jahre anerkannter Ausbilder bzw. anerkannte Ausbilderin und hat grundsätzlich durchgehend in dieser Zeit als Ausbilder bzw. Ausbilderin gearbeitet. Vor der Entscheidung ist eine Empfehlung der AG Ausbildung einzuholen. Der erweiterte Vorstand kann mit einfacher Mehrheit gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung sein Veto einlegen. Es besteht kein Anspruch auf Zertifizierung.

(2) Die besondere Eignung des Kandidaten bzw. der Kandidatin wurde in einem Seminar persönlich von einem offiziellen Ausbilder bzw. einer offiziellen Ausbilderin eines anderen Institutes überprüft. Er bzw. sie kann dazu kostenlos an einem Grundkurs, einem geeigneten anderen Kurs oder am gesamten Ausbildungszyklus teilnehmen. Das betroffene Ausbildungsinstitut zahlt Verpflegung, Übernachtungs- und Fahrtkosten des Prüfers bzw. der Prüferin. Die Überprüfung muss mindestens ein 3tägiges Seminar enthalten, welches von dem Prüfer bzw. der Prüferin komplett von Anfang bis Ende besucht wurde.

(3) Der Prüfer bzw. die Prüferin nach Abs. 2 erstellt einen schriftlichen Bericht und berichtet zusätzlich persönlich (oder per Videokonferenz) in der betreffenden Mitgliederversammlung. Es gibt eine Checkliste für die Prüfung.

(4) Die AG Ausbildung leitet und begleitet das Verfahren der Zertifizierung und trägt dafür Sorge, dass es auf der betreffenden Mitgliederversammlung eine entscheidungsreife Vorlage gibt.

§17 Widerruf und Erlöschen des Ausbilder-Status

(1) Der Status „offizielle/r“ bzw. „anerkannte/r Ausbilder/in“ kann widerrufen werden, wenn gravierende Verstöße gegen die Regularien des TMV (Satzung, Leitbild, ethische Grundsätze etc.) oder diese Ausbildungsordnung vorliegen oder es wiederholt zu nachweisbaren oder glaubhaften Verstößen gegen Qualitätsstandards des TMV kommt.

Ausbildungsordnung Tantramassage-Verband e.V. (TMV)

Fassung vom 30.10.2025

(2) Der Antrag auf Widerruf kann vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit oder von der Mitgliederversammlung (MV) mit einfacher Mehrheit initiiert werden. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die MV mit einfacher Mehrheit. Der betroffene Ausbilder bzw. die betroffene Ausbilderin ist unverzüglich, spätestens aber 6 Wochen vor der entscheidenden MV über den Antrag in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit zur persönlichen und schriftlichen Stellungnahme in der MV eingeräumt werden.

(3) Der Titel bzw. Status erlischt ferner, wenn der Ausbilder bzw. die Ausbilderin die Mitgliedschaft im TMV einbüßt.

Abschnitt 6: Sonstiges

§18 Mitarbeit von Auszubildenden in Mitgliedspraxen

Für Auszubildende eines Ausbildungsinstitutes des TMV, die schon vor Abschluss ihrer Ausbildung in einer Mitgliedspraxis des TMV als Tantramasseur bzw. Tantramasseurin arbeiten möchten, gelten folgende Regelungen:

- (1) Der bzw. die Auszubildende hat mindestens 2 Seminare im Rahmen der Tantramassage-Ausbildung abgeschlossen und darin mindestens 5 Seminartage Unterricht in sinnlicher Ganzkörpermassage und 5 Seminartage Unterricht in Intimmassage (Yoni- und Lingamassage) erfahren.
- (2) Der bzw. die Auszubildende hat schon eine Supervisionsmassage erfolgreich absolviert und 10 protokollierte Übungsmassagen abgehalten.
- (3) Ein Ausbilder bzw. eine Ausbilderin des betreffenden Ausbildungsinstitutes wird gefragt und gibt eine Empfehlung ab.
- (4) Die Praxisleitung verpflichtet sich zu einer persönlichen Begleitung (durch sie selbst oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte) und einen maximalen Umfang des Arbeitseinsatzes, der der persönlichen Situation und dem Entwicklungsstand des Auszubildenden bzw. der Auszubildenden entspricht und in diesem Sinne angemessen ist.
- (5) Die Ausbilder bzw. Ausbilderinnen stehen zum Auszubildenden bzw. zur Auszubildenden in regelmäßigem Austausch über das Erleben im Arbeitseinsatz.
- (6) Eine Aufnahmemassage seitens der Praxis wird empfohlen.
- (7) Die Praxisleitung verpflichtet sich sicher zu stellen, dass der bzw. die Auszubildende seine bzw. ihre Ausbildung innerhalb von 1,5 Jahren abschließt.